

G Veröffentlichung und Information

G 1 *Präsentation der amtlichen Publikationen*

G 11 Gedruckte Publikationen: ASF, SGF, Einzelausgaben; Amtsblatt

G 12 Elektronische Publikationen: ASF, BDLF, weitere

G 13 Sonderdrucke

G 2 *Arten der Veröffentlichung*

G 21 Ordentliche Veröffentlichung

G 22 Beschränkte Veröffentlichung

G 23 Ausserordentliche Veröffentlichung

G 3 *Information*

G 31 Information über Rechtsetzungsarbeiten im Allgemeinen

G 32 Medienorientierungen und weitere Mittel zur Information der Öffentlichkeit

G 33 Information der besonders betroffenen Kreise

G 4 *Genehmigung durch den Bund*

G 41 «Genehmigung von Erlassen durch den Bund» – Aktennotiz des Amtes für Gesetzgebung

Stand: November 2002

Präsentation der amtlichen Publikationen

Provisorisches Themenblatt

Die folgenden Richtlinien sind noch nicht verfügbar:

**G 11 Gedruckte Publikationen: ASF, SGF, Einzelausgaben;
ABI**

G 12 Elektronische Publikationen: ASF, BDLF, weitere

Eine Präsentation der amtlichen Publikationen steht zur Verfügung unter:
http://www.fr.ch/ofl/de/info/publ_menu.htm

Sonderdrucke

01

Rechtliche Grundlage

Das VEG schreibt in Artikel 3 Abs. 3 vor:

³ Die wichtigsten Erlasse werden auch als Sonderdruck aus der Systematischen oder der Amtlichen Sammlung herausgegeben.

Begriffe

In der freiburgischen Verwaltung wird manchmal unterschieden zwischen:

- *Separatdruck*: Veröffentlichung ausserhalb der Gesetzessammlungen; 02
- «*Livret*»: Neuauflage eines Erlasses nach Konsolidierung oder Zusammenführung mehrerer Texte zu demselben Thema; manchmal mit einem Inhaltsverzeichnis oder gar mit einem Sachregister.

In dieser Richtlinie werden die beiden Publikationsarten unterschiedslos als Sonderdruck bezeichnet; es sind Veröffentlichungen, die nicht im Rahmen des Abonnements für die Gesetzessammlungen verkauft werden.

Grundsatz

Die Erlasse, die nicht zu den zentralen Gesetzestexten gehören, werden nur im Sonderdruck herausgegeben, **wenn der Bedarf nachgewiesen ist**. 03

Für die bekanntermassen häufig verlangten Erlasse wird der Sonderdruck automatisch angeordnet, für die übrigen Erlasse erfolgt er im Einvernehmen zwischen der betreffenden Direktion und der Staatskanzlei. 04

Besondere Druckaufträge einer Direktion werden wie die übrigen Aufträge für Drucksachen des Staates behandelt; sie *können* dieser Direktion in Rechnung gestellt werden. 05

Wünscht eine ausserhalb der Verwaltung stehende Person den Wortlaut eines Erlasses, der nicht im Sonderdruck herausgegeben wurde, so erhält sie eine Fotokopie des Textes der Systematischen Gesetzessammlung des Kantons Freiburg (SGF) oder der Amtlichen Sammlung des Kantons Freiburg (ASF) oder einen Ausdruck aus der entsprechenden elektronischen Gesetzessammlung (BDLF, ASF). Für ihren eigenen Bedarf machen die **Dienststellen der Kantonsverwaltung** diese Kopien so weit als möglich selber. 06

Verteilung

Die Staatskanzlei sorgt für die Verteilung der Sonderdrucke. Besteht lediglich ein beschränkter, sektorieller Bedarf, so kann die Staatskanzlei die Verteilung der Sonderdrucke der Direktion übertragen, die den Druck verlangt hat. 07

Die Staatskanzlei bestimmt den Preis der Sonderdrucke je nach Seitenzahl (Art. 4 des Beschlusses vom 4. Dezember 2001 über den Preis der amtlichen Veröffentlichungen der Erlasse, SGF 124.16). 08

Inhaltsverzeichnis, Sachregister

Vgl. besondere Richtlinie [→ E 8] 09

Arten der Veröffentlichung

Provisorisches Themenblatt

Die folgenden Richtlinien sind noch nicht verfügbar:

G 21 Ordentliche Veröffentlichung

G 22 Beschränkte Veröffentlichung

G 23 Ausserordentliche Veröffentlichung

Für diese Arten der Veröffentlichung gelten die folgenden Bestimmungen:

Art. 12–15 VEG (SGF 124.1) und 16–18 VER (SGF 124.11).

Information

Provisorisches Themenblatt

Die folgenden Richtlinien sind noch nicht verfügbar:

G 31 Information über Rechtsetzungsarbeiten im Allgemeinen

G 32 Medienorientierung und weitere Mittel zur Information der Öffentlichkeit

G 33 Information der besonders betroffenen Kreise

Für die Information gelten insbesondere die folgenden Bestimmungen:

Art. 17 Abs. 3 VEG (SGF 124.1)

³ Die Behörden fördern die Information der Personen, die von wichtigen Erlassen unmittelbar betroffen sind, insbesondere durch Bekanntmachungen über die Hauptetappen der laufenden Rechtsetzungsarbeiten sowie über die wichtigsten neuen Regelungen.

Art. 2 Abs. 2, 8 und 9 SVOG (SGF 122.0.1)

Art. 8. ¹ Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, informiert der Staatsrat die Öffentlichkeit regelmässig über seine Absichten und Beschlüsse sowie über die bedeutenden Arbeiten der Kantonsverwaltung.

² Die Information erfolgt rasch und ist vollständig, zutreffend und klar.

³ Wird die Information über die Medien verbreitet, so muss deren Gleichbehandlung gewährleistet werden; es kann ein System der Akkreditierung von Medienschaffenden eingerichtet werden.

Stand: November 2002

Genehmigung durch den Bund

Verlangt das Bundesrecht, dass ein kantonaler Erlass vom Bund genehmigt wird, so kommt dieser Genehmigung – ausser bei Verfassungs- und Konkordatsbestimmungen – **konstitutiver Charakter** zu, d. h. sie ist eine Gültigkeitsvoraussetzung. **01**

Es ist daher wichtig, **rechtzeitig die nötigen Schritte einzuleiten**, um die Genehmigung durch den Bund grundsätzlich **spätestens bei der Promulgierung** des Erlasses zu erhalten.

Diese Richtlinie beschreibt das vorgeschriebene Verfahren. In der Aktennotiz des Amtes für Gesetzgebung [\rightarrow G 41] folgen Angaben über:

- die Fälle, in denen der Kanton die Genehmigung durch den Bund einholen muss
- die rechtliche Bedeutung der Genehmigung (konstitutiv oder deklaratorisch)
- die Genehmigungsbehörde des Bundes
- das kantonale Verfahren
- die geltenden Bestimmungen des Bundes

Vorgehen

Im Allgemeinen

Mit Ausnahme der Kantonsverfassung und von interkantonalen oder internationalen Verträgen («Spezialfälle» [\rightarrow 11 ff.]) gilt für die Einholung der Bundesgenehmigung das folgende Verfahren.

A. Verfahrensschritte der federführenden Direktion

1. Erscheint die Bundesgenehmigung erforderlich, so übermittelt die federführende Direktion sobald als möglich den Gesetzesvorentwurf oder den Verordnungsentwurf von sich aus an die Bundeskanzlei **zur Vorprüfung** durch die zuständige Bundesbehörde. **02**

2. In einem eigenen Abschnitt des **Botschaftsentwurfs** behandelt sie die Frage der Genehmigung des Erlasses durch den Bund (rechtliche Grundlage im Bundesrecht, Übereinstimmung des geplanten Erlasses mit dem Bundesrecht, getroffene Vorkehrungen und gegebenenfalls die bereits eingetretene Stellungnahme der Bundesbehörde). Für einen Verordnungsentwurf fasst die Direktion einen kurzen Bericht und richtet sich dabei sinngemäss nach dem oben Gesagten. **03**

3. Die **Gesetzesvorentwürfe** und die **Verordnungsentwürfe** erhalten am Schluss des Erlasses den folgenden Hinweis: **04**

Genehmigung:

Dieses Gesetz [Diese Verordnung/Dieses Dekret/Dieses Reglement] ist am von der zuständigen Bundesbehörde genehmigt worden.

oder:

Die Artikel ... sind am von der zuständigen Bundesbehörde genehmigt worden.

4. Die federführende Direktion informiert unverzüglich den Staatsrat und gegebenenfalls die parlamentarische Kommission über das Ergebnis der bei den Bundesbehörden unter- **05**

nommenen Schritte.

5. Die Direktion stellt der Staatskanzlei unverzüglich eine Kopie der Stellungnahme der zuständigen Bundesbehörde zu. **06**

6. Beabsichtigt die Bundesbehörde, eine negative Stellungnahme abzugeben oder den Erlass nur mit Vorbehalt zu genehmigen, so entwirft die Direktion einen Entwurf für die Antwort des Kantons und unterbreitet ihn der im gegebenen Zeitpunkt mit dem Vorhaben betrauten kantonalen Behörde. **07**

B. Verfahrensschritte der Staatskanzlei

1. Die Staatskanzlei übermittelt der Bundeskanzlei von sich aus die **endgültige Fassung** des zu genehmigenden Erlasses in der Form einer Kopie des in der ASF veröffentlichten oder zu veröffentlichenden Textes; sie informiert die betreffende Direktion darüber. **08**

2. Die Staatskanzlei informiert die federführende Direktion, sobald sie die Genehmigung erhalten hat. **09**

3. Die Staatskanzlei macht die Genehmigung des Erlasses bei der Promulgierung oder durch separate Publikation in der ASF bekannt. **10**

Sonderfälle

1. Kantonsverfassung **11**

Die Staatskanzlei sorgt von Amtes wegen unverzüglich dafür, dass um die eidgenössische Gewährleistung der kantonalen Verfassungsbestimmungen nachgesucht wird.

2. Interkantonale Verträge **12**

a) Grundsätzlich werden die interkantonalen Verträge von dem im Vertrag genannten zuständigen Organ der Bundeskanzlei eingereicht.

b) Reicht der Kanton den Vertrag ein, so wenden die federführende Direktion und die Staatskanzlei das oben beschriebene Verfahren sinngemäss an [→ 02 ff.].

NB: Zurzeit (Herbst 2002) ist der Bund daran, das Verfahren zu revidieren.

3. Internationale Verträge **13**

Internationale Verträge müssen von der für das Dossier zuständigen Direktion dem Bund vor dem Abschluss zur Information zugestellt werden. Sie tun dies über die Staatskanzlei oder halten diese über ihre Schritte auf dem Laufenden. Im Übrigen ist das oben beschriebene Verfahren sinngemäss anwendbar [→ 02 ff.].

NB: Zurzeit (Herbst 2002) ist der Bund daran, das Verfahren zu revidieren.

Stand: November 2002

Genehmigung von Erlassen durch den Bund

Aktennotiz des Amtes für Gesetzgebung

Das Bundesrecht sieht vor, dass verschiedene kantonale Erlasse dem Bund zur Genehmigung unterbreitet werden müssen.

Dabei hängt das Verfahren von der Art des betreffenden Erlasses ab.

Man muss unterscheiden:

1. die Kantonsverfassung;
2. die interkantonalen Verträge;
3. die übrigen Erlasse (Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Reglemente);
4. die internationalen Verträge.

Für jede dieser Kategorien hält die vorliegende Aktennotiz fest,

- in welchen Fällen der Kanton die Genehmigung des Bundes einholen muss;
- welches die rechtliche Natur dieser Genehmigung ist (deklaratorisch oder konstitutiv);
- welche Bundesbehörde Genehmigungsbehörde ist;
- welches Verfahren beim Bund anzuwenden ist.

1. Die Kantonsverfassung

1.1. Grundsatz

Der Kanton muss den Bund um Gewährleistung seiner Verfassung ersuchen (Art. 51 Abs. 2 BV, SR 101).

Art. 51 Kantonsverfassungen

¹ Jeder Kanton gibt sich eine demokratische Verfassung. Diese bedarf der Zustimmung des Volkes und muss revidiert werden können, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten dies verlangt.

² Die Kantonsverfassungen bedürfen der Gewährleistung des Bundes. Der Bund gewährleistet sie, wenn sie dem Bundesrecht nicht widersprechen.

1.2. Rechtliche Natur

Diese Gewährleistung hat gemäss einhelliger Lehre und Rechtsprechung deklaratorischen Charakter.

1.3. «Genehmigungs»behörde

Die Gewährleistung wird von der **Bundesversammlung** erteilt (Art. 172 Abs. 2 BV) und hat die Form eines einfachen Bundesbeschlusses; dieser wird im Bundesblatt veröffentlicht.

Der vollständige Text der Staatsverfassung des Kantons Freiburg ist in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht (SR 131.219).

1.4. Verfahren des Bundes

Beschluss der Bundesversammlung vom 16. August 1851, die Garantierung der Kantonsverfassungen betreffend (SR 131.1).

Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) (SR 171.11).

2. Interkantonale Verträge

2.1. Grundsatz

Seit dem Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung bedürfen die interkantonalen Verträge nicht mehr der Genehmigung. Hingegen müssen alle interkantonalen Verträge **dem Bund zur Kenntnis** gebracht werden (Art. 48 Abs. 3 BV, SR 101). Der Bundesrat oder andere Kantone können sodann Einsprache erheben (Art. 172 Abs. 3 und 186 Abs. 3 BV).

Art. 48 Abs. 3

³ Verträge zwischen Kantonen dürfen dem Recht und den Interessen des Bundes sowie den Rechten anderer Kantone nicht zuwiderlaufen. Sie sind dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Art. 172 Abs. 3

³ Sie [*die Bundesversammlung*] genehmigt die Verträge der Kantone unter sich und mit dem Ausland, wenn der Bundesrat oder ein Kanton Einsprache erhebt.

Art. 186 Abs. 3

³ Er [*der Bundesrat*] kann gegen Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland Einsprache erheben.

2.2. Rechtliche Natur

Dieses Verfahren hat **deklaratorische** Wirkung.

2.3. «Genehmigungs»behörde

Diese Verträge werden der **Bundesversammlung** unterbreitet, wenn der Bundesrat oder ein Kanton Einsprache erhebt (Art. 172 Abs. 3 BV).

2.4. Verfahren des Bundes

Das Verfahren auf Bundesebene wird zurzeit revidiert, da die Gesetzes- und Verordnungstexte des Bundes nicht mehr verfassungskonform sind (Stand Herbst 2002).

3. Übrige Erlasse

3.1. Allgemeines

Das Bundesrecht legt nur noch eine begrenzte Zahl von Fällen fest, in denen kantonale Erlasse (Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Reglemente) dem Bund zur Genehmigung unterbreitet werden müssen. **Es braucht eine ausdrückliche Bestimmung im Bundesrecht.**

Die Genehmigung hat **konstitutiven** Charakter, d. h., sie ist Voraussetzung für die Gültigkeit des kantonalen Erlasses.

Die Kantone können Entwürfe dem zuständigen Departement des Bundes zur **Vorprüfung** zustellen.

Die endgültige Fassung des Erlasses kann **vor Ablauf der Referendumsfrist** zur Genehmigung unterbreitet werden. Die Genehmigung wird in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Empfang des Erlasses durch die Bundesbehörde erteilt.

3.2. Rechtliche Natur

Die Genehmigung ist in allen Fällen **konstitutiv** (Art. 61a RVOG, SR 172.010 [seit 1.12.2003: 61b, vgl. ParlG, AS 2003 3543]). Ist eine blosser Mitteilung vorgesehen, so ist die Wirkung als deklaratorisch zu betrachten.

3.3. Fälle

Quelle: Auszug aus der Liste des EJPD (24.06.1998), die allerdings auch Fälle aufzählt, in denen eine blosser Mitteilung genügt (**ohne Garantie des Amtes für Gesetzgebung**).

Die folgenden Bundesbestimmungen sehen eine Genehmigung kantonalen Erlasse durch Bundesbehörden vor:

- BG vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, SR 161.1: Art. 91
- BG vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer, SR 161.5: Art. 8
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210: Art. [40] (heute: 49 Abs. 3), 425, 949, 953, 962, Übergangsbestimmungen Art. 52
- Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953 (ZStV), SR 211.112.1: Art. 2, 178
- BG vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB), SR 211.412.11: Art. 91
- BG vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG), SR 211.412.41: Art. 36 [vgl. Anm. unter Ziff. 3.4]
- V vom 22. Februar 1910 betreffend das Grundbuch, SR 211.432.1: Art. 104b, 111o, 115
- V vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV), SR 211.432.2: Art. 48
- BG vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, SR 221.215.311: Art. 13
- BG vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs, SR 281.1: Art. 29

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0: Art. 401 (vgl. nachfolgende Anmerkung!)
- V 3 vom 16. Dezember 1985 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (VStGB 3), SR 311.03: Schlussbestimmung der Änderung vom 19. März 1990
- Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (TSchG), SR 455: Art. 36
- BG vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer, SR 642.21: Art. 35
- Umweltschutzgesetz (USG), SR 814.01: Art. 37
- BG vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), SR 831.10: Art. 61
- BG vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG), SR 831.20: Schlussbestimmungen der Änderung vom 22. März 1991
- V vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV), SR 831.301: Art. 57
- BG vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG), SR 921.0: Art. 52
- BG vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG), SR 922.0: Art. 25

Und ferner

- BG vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), SR 831.30: Art. 15
- BG vom 21. Juni 1991 über die Fischerei, SR 923.0: Art. 26
- BG vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz [AVIG]), SR 837.0: Art. 113 Abs. 1

3.4. Bemerkung zum BewG

Für die Gesuche um Genehmigung kantonaler Bestimmungen auf dem Gebiet der Fremdenverkehrsorte hat der Bund besondere Regeln aufgestellt (vgl. <http://www.fr.ch/ofl/de/instr/approb/lfaie.htm>).

3.5. Bemerkung zur Verordnung über die amtliche Vermessung

Die Finanzdirektion ist der Meinung, dass die Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) (SR 211.432.2) nicht auf die obige Liste gehört, da der Artikel 48 VAV nicht die Genehmigung von rechtsetzenden Erlassen verlange, sondern lediglich von Anwendungsbestimmungen.

3.6. Bemerkung zum Strafgesetzbuch

Auf der Liste des EJPD steht auch der Artikel 401 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0). Wie das Bundesamt für Justiz am 3. März 1997 dem Amt für Gesetzgebung mitteilte, ist dieser Artikel 401 nicht die rechtliche Grundlage für eine Genehmigungspflicht für Ausführungsbestimmungen zum Strafgesetzbuch. Zudem gelte Artikel 401 nur für kantonale Bestimmungen, die vor dem 31. Dezember 1940 erlassen wurden ...

3.7. Verfahren beim Bund

Das Verfahren beim Bund wird zurzeit (Herbst 2002) revidiert.

Formell in Kraft stehende Erlasse:

- Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010): Art. 61a [seit 1.12.2003: 61b, vgl. ParlG, AS 2003 3543]

- Verordnung vom 30. Januar 1991 über die Genehmigung kantonaler Erlasse durch den Bund (SR 172.068)

4. Internationale Verträge

4.1. Fälle

Beabsichtigt der Kanton, einen Vertrag mit dem Ausland zu schliessen, so muss er **den Bund vor dem Abschluss informieren** (Art. 56 Abs. 2 BV, SR 101). Der Bund und die übrigen Kantone können gegen die Verträge Einsprache erheben (Art. 172 Abs. 3 und 186 Abs. 3 BV).

Art. 56 Beziehungen der Kantone mit dem Ausland

¹ Die Kantone können in ihren Zuständigkeitsbereichen mit dem Ausland Verträge schliessen.

² Diese Verträge dürfen dem Recht und den Interessen des Bundes sowie den Rechten anderer Kantone nicht zuwiderlaufen. Die Kantone haben den Bund vor Abschluss der Verträge zu informieren.

³ Mit untergeordneten ausländischen Behörden können die Kantone direkt verkehren; in den übrigen Fällen erfolgt der Verkehr der Kantone mit dem Ausland durch Vermittlung des Bundes.

Art. 172 Abs. 3

³ Sie [die Bundesversammlung] genehmigt die Verträge der Kantone unter sich und mit dem Ausland, wenn der Bundesrat oder ein Kanton Einsprache erhebt.

Art. 186 Abs. 3

³ Er [der Bundesrat] kann gegen Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland Einsprache erheben.

4.2. Rechtliche Natur

Die Tragweite dieses Verfahrens ist **unklar**. Das Verfahren scheint deklaratorische Wirkung zu haben; da jedoch die Verträge vorgängig zu unterbreiten sind, kann man auch argumentieren, dass dem Verfahren konstitutiver Charakter zukommt.

4.3. «Genehmigungs»behörde

Die Verträge sind der **Bundesversammlung** zu unterbreiten, wenn der Bundesrat oder ein Kanton Einsprache erhoben hat (Art. 172 Abs. 3 BV).

4.4. Verfahren beim Bund

Das Verfahren beim Bund wird zurzeit (Herbst 2002) revidiert.